

<p>Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen Herr Nadolny, Kontakt siehe Briefkopf, gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>	
<p>Institution: Deutscher Wetterdienst ID: M1187, Datum: 20.10.2020 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien Stellungnahme als Anhang</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Windenergie Regionalplan II (4. Entwurf)-4. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie an Land)</p> <p>Vorab per E-Mail an: poststelle@im.landsh.de</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Deutsche Wetterdienst (DWD) wurde als Träger öffentlicher Belange an der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) zwar nicht beteiligt, nimmt hierzu jedoch wie folgt Stellung:</p> <p>Die Belange des DWD hinsichtlich des freizuhaltenden Schutzradius von 5 km um das Wetterradar Boostedt wurden im Gesamträumlichen Plankonzept zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie im vierten Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein in Kapitel 2.4.2.9 auf Seite 45 bestätigt, wofür sich der DWD bedankt. Im selben Dokument auf S. 86 wird gesagt, dass der Schutzbereich von 5 bis 15 km um die DWD Wetterradarstation Boostedt gestrichen wurde und dass, falls Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden würden, bei denen ein Konflikt mit den Belangen des DWD bestehen kann, die Landesplanung davon ausgeht, dass auf den Flächen die wirtschaftliche Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, gleichwohl aber der Hinweis erfolgt, dass Höhenbegrenzungen zu beachten sind.</p> <p>Im Planungsraum II betrifft das die Abwägungsbereiche:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>WEA sind nicht grundsätzlich unvereinbar mit dem Betrieb des DWD-Wetterradars in Boostedt. Auch starre, pauschalierte Höhenbeschränkungen können nicht für die Annahme einer nicht vertretbaren Störwirkung herangezogen werden. Gestützt wird diese Annahme durch das Urteil des BVerwG vom 22.09.2016 – 4 C 2/16 – wonach dem DWD bei der Bewertung der Frage, ob eine Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlage vorliegt, kein Beurteilungsspielraum zusteht. Die Rechtsprechung geht von einer uneingeschränkten Überprüfbarkeit dieser Frage aus. Das bedeutet, dass jeweils im Anlagengenehmigungsverfahren (ggf. gutachterlich) zu klären ist, ob eine nicht mehr vertretbare Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlage vorliegt.</p> <p>Auch in Schleswig-Holstein ist mittlerweile die Klage eines WEA-Betreibers gegen die versagte Genehmigung aufgrund der DWD-Wetterstation zugunsten des Antragstellers entschieden worden. Die Argumentation baut auf die BVerwG-Entscheidung auf.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sieht die Landesplanung kein Erfordernis für Hinweise auf pauschal angenommene, restriktive Höhenbeschränkungen, die ohnehin Einzelfall bezogen begründet werden müssten.</p>

PR2_PLO_030 im Kreis Plön, Rendswühren, Ruhwinkel und Schillsdorf PR2_PLO_032 im Kreis Plön, Bönnebüttel, Rendswühren PR2_RDE_155 im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Aukrug und Wasbek PR2_RDE_314 im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Aukrug, Ehdorf und Wasbek PR2_RDE_316 im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Arpsdorf und Padenstedt PR2_RDE_317 im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Padenstedt.

Das sind 6 von insgesamt 21 Bereichen.

Im Planungsraum III betrifft das die Abwägungsbereiche:

PR3_SEG_019 im Kreis Bad Segeberg, Arpsdorf, Hardek und Hasenkrug (Nr. 111 in der Graphik) PR3_SEG_302 im Kreis Bad Segeberg, Gönnebek, Groß Kummerfeld, Rendswühren (Nr. 8 in Graphik)

PR3_STE_027 im Kreis Steinburg, Arpsdorf, Brokstedt und Willenscharen (Nr. 9 in Graphik).

Das sind 3 von insgesamt 58 Bereichen.

Sollten diese Bereiche als Vorranggebiet ausgewiesen werden, würde der DWD im Genehmigungsverfahren für neue Windkraftanlagen als Träger öffentlicher Belange eine Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend machen und die jeweils gültige Höhenbeschränkung einfordern. Bezüglich der Aussage in den Textfassungen des Planungsraumes II und III und den weiteren Hinweisen für das Genehmigungsverfahren in den „Datenblättern Abwägungsbereiche“, dass „Höhenbegrenzungen zu beachten sind“, gibt der DWD zu bedenken, dass dies seitens der Planer falsch interpretiert werden kann. Ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen bedeutet für die Planer die Errichtung von Anlagen mit Gesamthöhen von bis zu 250 m. Mit Höhenbeschränkungen zwischen 126 m ü NN in 5 km Entfernung zum Radarstandort Boostedt und 142 m ü NN in 15 km Entfernung zum Radarstandort Boostedt und entsprechenden Geländehöhen an den Standorten ist dies jedoch nicht möglich, ohne die Höhenbeschränkungen des DWD entsprechend zu überschreiten. Daher bittet der DWD diese Passage unter Nennung der geltenden Höhenbeschränkungen zu konkretisieren. Alle Abstände für die Entfernung von 5 bis 15 km sind in der folgenden Tabelle aufgeführt: Abbildung

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Öffentlichkeit: Bürger